

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Wolf (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6535 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Stand der Schulnetzplanung in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schulträger der staatlichen Schulen in Thüringen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie auch kreisangehörige Gemeinden. Die Schulträger stellen die Schulnetzpläne auf und schreiben diese fort. Dies ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger. Für die Aufstellung und Fortschreibung bedarf es der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

1. Welche kommunalen Schulträger verfügen jeweils bis zu welchem Jahr über eine aktuell gültige Schulnetzplanung?

und

2. Von welchen Schulträgern wurden die Planungszeiträume um jeweils welche Zeitspanne überschritten?

Die erbetenen Angaben sind in der Anlage dargestellt.

3. Welche Probleme werden durch einen ungenügenden Planungsstand hervorgerufen?

und

4. Welche Maßnahmen müssen erfolgen, um hier zu einer verbesserten Situation zu kommen?

Zunächst ist festzustellen, dass der weitaus überwiegende Teil der Schulträger gültige Schulnetzpläne besitzt.

Die Gründe, warum Schulträger keine Schulnetzpläne aufstellen oder Schulnetzpläne nicht fortschreiben, sind für die Landesregierung nur bedingt nachvollziehbar. Es steht der Landesregierung nicht zu, hier eine Wertung vorzunehmen. Die Schulträger müssen diese Pläne in Ihren Gremien abstimmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Schulnetzplanung einen hohen Abstimmungsbedarf mit sich bringt, dem die notwendige Zeit gegeben werden muss, damit er gelingt.

Ein fehlender oder ungültiger Schulnetzplan steht zunächst im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung. Es gibt aber auch praktische Folgen. So fehlt dem TMBJS eine Bewertungsgrundlage für Schulbaumaßnahmen, die diese Schulträger anmelden. Bei der Personalplanung des Ministeriums sind ebenfalls Schulnetzpläne erforderlich.

Ein Grund für fehlende oder nicht fortgeschriebene Schulnetzpläne, der häufiger an das TMBJS herangebracht wird, ist, dass es den Schulträgern an Vorgaben für die Planung fehlt. Thüringen ist das einzige Bundesland, in dem es keine Parameter für Klassen- und oder Schulgrößen gibt. Für entsprechende Vorgaben bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die bisher fehlt. Widerspricht der vorgelegte Plan den Vorgaben des Schulgesetzes zur Schulnetzplanung, insbesondere zum Merkmal "geordneten Schulbetrieb", hat das Bildungsministerium lediglich die Möglichkeit, die Zustimmung zu verweigern.

Diese Situation soll mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens verbessert werden. Der Entwurf konkretisiert anhand von Messzahlen, was das Gesetz unter dem Begriff geordneter Schulbetrieb versteht. Er sieht zudem eine Verordnungsermächtigung vor, die es ermöglicht, den Schulträgern bereits bei der Aufstellung der Schulnetzpläne und deren Fortschreibung Vorgaben an die Hand zu geben. Ebenso können die Voraussetzungen für die Zustimmung des Bildungsministeriums zu den Schulnetzplänen konkretisiert werden. Die Schulträger bekämen auf diese Weise eine Art Leitfaden für die Aufstellung der Schulnetzpläne und das Verfahren würde transparenter und für alle Beteiligten verlässlicher.

Holter
Minister

Anlage

Schulnetzplanung der Schulträger - Stand 12/2018

1. Aktuell gültige Schulnetzplanung mit Planungszeitraum

Schulträger	Planungszeitraum
Eisenach	2018/2019 bis 2020/2021
Erfurt	2014 bis 2019
Gera	2016/2017 bis 2020/2021
Jena	2016/2017 bis 2020/2021
Weimar	2018 bis 2023
LK Altenburger Land	2014 bis 2019
LK Greiz	2003 bis 2020
LK Hildburghausen	2016 bis 2020
Ilm-Kreis	ab 2014
Kyffhäuserkreis	2013 bis 2018
LK Nordhausen	2014/2015 bis 2020/2021
LK Saalfeld-Rudolstadt	2014/2015 bis 2020/2021
Saale-Holzland-Kreis	2017/2018 bis 2020/2021
Saale-Orla-Kreis	2011/2012 bis 2019/2020
LK Sonneberg	2015/2016 bis 2020/2021
LK Sömmerda	2018 bis 2023
Unstrut-Hainich-Kreis	2012 bis fortlaufend
LK Weimarer Land	2017/2018 bis 2027/2028
Stadt Altenburg	2016 bis 2021
Stadt Gotha	2016/2017 bis 2020/2021
Stadt Nordhausen	2007 bis 2020
Stadt Rudolstadt	2015/2016 bis 2019/2020
Stadt Saalfeld	2015/2016 bis 2020/2021
Stadt Waltershausen	2014/2015 bis 2018/2019
Stadt Zeulenroda-Triebes	2018 bis 2023

2. Schulträger mit überschrittenen Planungszeitraum

Schulträger	überschritten seit
LK Gotha	2017
Stadt Suhl	2008
LK Eichsfeld	2010
LK Schmalkalden-Meiningen	2008
Wartburgkreis	2017

3. Schulträger ohne gültige Schulnetzpläne

- Stadt Weißensee
- Gemeinde Nahetal-Waldau
- Gemeinde Weißenborn
- Gemeinde Herbsleben